

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	73 (1928)
Heft:	17
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. April 1928, Nummer 9
Autor:	Hardmeier, E. / Siegrist, U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

28. April 1928 • 22. Jahrgang • Erscheint monatlich ein- bis zweimal

Nummer 9

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur Delegiertenversammlung – Die Bestätigungswohnen der Primarlehrer 1928 – Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1927 (Fortsetzung) – Aus dem Erziehungsrat (Schluß).

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Einladung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 5. Mai 1928, nachmittags 2 1/4 Uhr,
in Hörsaal 101 der Universität in Zürich.

Geschäfte:

1. Stellungnahme zur Gesetzesvorlage über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

Referent: Vizepräsident W. Zürcher in Wädenswil.

2. Die Bestätigungswohnen der Primarlehrer 1928.

Referent: Korrespondenzaktuar U. Siegrist in Zürich 4.

Nach § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des Z. K. L.-V. in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Wir laden deshalb auch die Mitglieder, die nicht Delegierte sind, zu dieser wichtigen Tagung ein.

Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Uster und Zürich, den 20. April 1928.

Für den Vorstand
des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins,

Der Präsident: E. Hardmeier.

Der Aktuar: U. Siegrist.

Die Bestätigungswohnen der Primarlehrer vom 12. Februar und 11. März 1928

Gegenüber früheren Bestätigungswohnen ist als Neuerung zu vermerken, daß es den Gemeinden freigestellt war, diese Wahlen am 12. Februar oder am 11. März 1928 vorzunehmen; ebenso war es ihnen freigestellt, die Wahlen in zwei Abteilungen an vorgenannten Tagen vorzunehmen. Der 12. Februar brachte 5 Wegwahlen; davon wurde eine kassiert und im zweiten Wahlgang in eine Wiederbestätigung verwandelt. Am 11. März wurden 4 Lehrer nicht mehr im Amte bestätigt. Das ergibt für den ganzen Kanton 8 Nichtbestätigungen, während es anlässlich der Wahlen vom Jahre 1922 deren 11 waren. Heute trifft die Wegwahl 5 Lehrer und 3 Lehrerinnen.

In 6 Bezirken: Zürich, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon und Dielsdorf sind alle Lehrer bestätigt worden.

Schon geraume Zeit vor den Wahltagen brachte das Geschäft „Bestätigungswohnen“ dem Kanton vorstand eine Menge von Arbeit. Von den Sektionspräsidenten waren die in der Wiederwahl gefährdet erscheinenden Kollegen gemeldet worden; so konnten diese angefragt werden, ob sie den Schutz des Verbandes wünschten. Untersuchungen und Rücksprachen mit Freunden und Gegnern der Angegriffenen wurden notwendig und hatten teilweise Erfolg, während anderswo alle Bemühungen die Situation nicht mehr zu ändern vermochten. In einigen Fällen gelang es, gefährdeten

Kollegen zum Rücktritte zu bewegen, oder sie zu veranlassen, sich der Bestätigungswohnen nicht zu unterziehen und sich dem Erziehungsrat zur Verfügung zu stellen. Ein Vergleich zwischen den als gefährdet Gemeldeten und Weggewählten ergibt, dass die Vorhersage in vier Fällen zutraf; die vier weiteren Nichtbestätigungen kamen gänzlich unerwartet.

In Nachachtung des Regulativs betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswohnen hätte im Monat Januar an sämtliche Redaktionen der politischen kantonalen und Bezirkspresse das Gesuch gerichtet werden sollen, gegnerische Einsendungen und Inserate nicht aufzunehmen zu wollen, wenn auf diese vor dem Wahltag eine Entgegnung nicht mehr möglich ist. Der Kanton vorstand fand, es sei bei den doch nur vereinzelten Fällen nicht an die gesamte Presse zu gelangen, sondern nur dort auf sie einzuwirken, wo es wirklich notwendig erscheine. Darum verzichtete er auf die Versendung des Zirkulars an alle Redaktionen, beauftragte dagegen die Sektionsvorstände, in den Fällen im Sinne des Zirkulars einzutreten durch persönliche Rücksprache auf der Redaktion. — Es zeigte sich, dass gerade in dem Bezirk, der nicht die lehrerfreundlichste Einstellung hat, dieses Vorgehen seine Wirkung nicht verfehlte.

Wenn die Zeitung nicht zur Verfügung steht, wird zum Flugblatt gegriffen. Das kann auch jetzt wieder festgestellt werden. Es bedurfte der Umsicht der Sektionsvorstände, um jeweils rechtzeitig durch ein Gegenflugblatt die Angriffe abzuwehren.

In Nummer 3 des „Päd. Beob.“ wurden, als letzte Maßnahme vor den Wahlen, die Mitglieder ersucht, sich an keine der durch Nichtbestätigung erledigten Lehrstellen anzumelden, bevor sie sich beim Vizepräsidenten des Z. K. L.-V. über die Verhältnisse erkundigt haben.

Den Bestätigungswohnen vorangehend oder nachfolgend befaßten sich verschiedene Artikel in der kantonalen Presse mit der Volkswahl der Lehrer, einerseits ihre Bedeutung für den Zusammenhang zwischen Schule, Volk und Schulaufsicht betonend, oder dann deren Unzweckmäßigkeit in größeren Verhältnissen hervorhebend. Es soll hier nicht des näheren darauf eingetreten werden; denn der Verlauf der heurigen Bestätigungswohnen bietet keinen Anlaß zu einer Änderung der grundsätzlichen Stellungnahme der zürcherischen Lehrerschaft in der Frage der Volkswahl. Diese wurde im Jahre 1922 in der Denkschrift zum Postulat über die Lehrerwahlen, im Auftrage des Kanton vorstandes von Sekundarlehrer J. Böschenstein in Zürich 4 verfaßt, eingehend begründet und dem Leser im „Päd. Beob.“ bekannt gegeben.

In allen Fällen, wo es zu einer Nichtbestätigung kam, wurde durch die Organe des Verbandes eine Untersuchung über die Verhältnisse und die Beweggründe, die zu diesem Resultat führten, vorgenommen. Um zu einer objektiven Klarstellung zu gelangen, wurde dabei besonders Wert darauf gelegt, beide Parteien anhören zu können. Der Delegiertenversammlung wird in einem eingehenden Berichte Kenntnis gegeben werden von dem Ergebnis dieser Untersuchungen und von der Maßnahme, die gestützt darauf der Kanton vorstand zum Schutze der weggewählten Vereinsmitglieder getroffen hat. Diese besteht in einer Eingabe an den Erziehungsrat und dem Gesche, es sei den genannten Lehrern und Lehrerinnen eine ihrer Tüchtigkeit und Schaffenskraft entsprechende Stelle anzugeben. Wir konnten darauf hinweisen, dass Beweggründe, die mit der Schule in keinem direkten Zusammenhang stehen, zu Wegwählen führten. Bei der Prüfung der gegen die Lehrer erhobenen Vorhalte ergibt sich, daß sie nicht so schwerwiegender Art sind, um gerade die härteste Maßnahme, den Verlust der Stelle, zu rechtfertigen.

Bevor in einem Überblick auf den Ausgang der Bestätigungs-wahlen in den verschiedenen Bezirken eingetreten wird, soll festgestellt sein, daß in allen Bezirken die überwiegende Zahl der Kollegen ehrenvoll in ihrem Amte bestätigt worden ist. Sie haben dadurch den Dank für eifrige Pflichterfüllung geerntet; die Anerkennung wird ihnen den Ansporn zur weitern Hingabe an den schönen, aber oft schweren Beruf bilden. Diese Feststellung durfte nicht unterbleiben, da die Berichterstattung im Folgenden sich mehr mit der „verneinenden Seite“ zu befassen hat.

Im *Bezirk Zürich* erfolgte keine Wegwahl. Wie schon vor sechs Jahren machte sich im Ergebnis der Stadt eine Einstellung gegen die verheiratete Lehrerin bemerkbar, die diesen mehr als die doppelte Anzahl von Nein eintrug als den ledigen Kolleginnen. Verwitwete Lehrerinnen dagegen wurden den ledigen gleichgestellt. In Oberengstringen und Urdorf, wie auch in Oerlikon konnten Angriffe auf einzelne Lehrer abgewiesen werden.

Zwei Wegwahlen sind zu melden aus dem *Bezirk Affoltern*. In Äugstetal hatte eine mit allen Mitteln einsetzende Agitation gegen Lehrer Karl Kaufmann Erfolg. Das Eingreifen des Lehrers in Vereins- und Gemeindeangelegenheiten mißfiel und schuf die feindselige Stimmung, die dann durch die etwas ungeschickte Art, wie der Lehrer die sexuelle Aufklärung in der Schule anpackte, ihre Auslösung in 67 Ja gegen 93 Nein fand. — In Maschwanden mußte Fräulein Wilhelmine Beerli einer sittenrichterlichen Gegnerschaft den Platz räumen. Diese Wegwahl mit 55 gegen 62 Stimmen ist einem Zufallsergebnisse zu verdanken; sie hätte vermieden werden können, wenn die rein privaten Verhältnisse der Lehrerin nicht ungebührlich von der Gegenseite betont worden wären. Nach dem Wahltage anerkannte die Schulpflege einmütig ihre Schulführung als eine gute.

Im *Bezirk Horgen* wurde mit 91 bejahenden gegen 175 verneinende Stimmen Lehrer Rudolf Schenkel in Hirzel nicht mehr bestätigt. Auch hier sind keine Einwände gegen die Schulführung erhoben worden. Das überraschende Resultat ist der Mißstimmung zu verdanken, die der Lehrer durch sein Verhalten den Gesangvereinen gegenüber schuf. Die mangelnde Anpassungsfähigkeit an die Schulgenossen kostete dem jungen Lehrer die Stelle, die er erst seit einem Jahre inne hatte. Doch ist auch hier zu betonen, daß die Gründe zur Wegwahl außerhalb der Schule liegen.

Keine Nichtbestätigungen weist der *Bezirk Meilen* auf. Dagegen machten sich Vorstöße in Oetwil und Uerikon und namentlich in Bergmeilen für die betroffenen Kollegen unliebsam bemerkbar. An letzterem Orte galt der Angriff dem mannhaften Verfechter der Abstinenz, der als tüchtiger Lehrer mit untadeliger Lebensführung von der Schulpflege und der Mehrheit der Stimm-berechtigten geschützt worden ist.

Während aus den Bezirken Hinwil, Uster, Pfäffikon und Dielsdorf nichts von Bedeutung zu berichten ist, erfolgte im *Bezirk Winterthur* eine Wegwahl, die weiterum wegen ihrer Absonderlichkeit Aufsehen erregte. In Elgg erhielt der Lehrer Ferdinand Kofel 125 Ja und 285 Nein. Gefährdet erschien nicht er, sondern ein Kollege in Elgg, dem Vorhalte wegen Trunksucht gemacht worden sind. Ein scharfer Zeitungsartikel gegen diesen Lehrer machte dessen Freunde mobil; sie richteten ihre Angriffe gegen den dem Blauen Kreuze angehörenden Lehrer Kofel und warfen ihm zu weitgehende Anwendung der körperlichen Züchtigung vor. Diese Anklagen erwiesen sich als stark übertrieben. Sie genügten aber neben der Mißstimmung gegenüber dem Blaukreuzler, um dieses Ergebnis herbeizuführen. Die Schulführung wird als durchaus gut bezeichnet. Der Lehrer ist das Opfer des Gegenschlages geworden, der dem vermeintlichen Angreifer und seinen Anhängern gelten sollte.

Aus dem *Bezirk Andelfingen* sind drei Nichtbestätigungen zu erwähnen. Diejenige des Lehrers Stutz in Truttkikon, die mit etwa 20 Ja zu 70 Nein zustande kam, berührt uns nicht weiter, da die Intervention des Verbandes nicht gewünscht worden ist. Mit dem Zufallsergebnis von 73 gegen 74 Stimmen wurde in Oberstammheim Fräulein Anna Deringer nicht mehr bestätigt. Eine Kassation der Wahl erfolgte mit dem Ergebnis, daß der zweite Wahlgang mit 107 Ja gegen 57 Nein ein offensichtliches Unrecht wieder gut mache. In Rheinau erhielt die Lehrerin Fräulein Rosa Rigling bei 95 Ja 141 Nein. Diese Wegwahl erfolgte nicht wegen der Schulführung, die als eine gute und tüchtige anerkannt werden

muß, sondern wegen der Stellung der katholischen Lehrerin gegen den katholischen Pfarrer. Die Zerwürfnisse unter der Lehrerschaft einerseits und dieser Lehrerin mit dem Pfarrer anderseits und das Verlangen nach Frieden in der Gemeinde brachten diese Kundgebung der Wähler zustande.

Der *Bezirk Bülach* hat zwei Wegwahlen zu verzeichnen. [Fräulein Menodera Reininghaus in Rafz wurde mit 166 : 180 Stimmen wgewählt. Die Vorhalte, die ihrer Schulführung gemacht wurden, sind einsteils übertrieben, andernteils nicht stichhaltig. Der Einfluß der Sekten scheint stark mitgeholfen zu haben, um die nicht der Landeskirche angehörende Lehrerin von der Stelle zu entfernen. Sie hatte schon bei ihrer Wahl mit großen Widerständen zu kämpfen und vermochte sie in der Zwischenzeit nicht zu überwinden. Als letzte der Nichtbestätigungen ist diejenige des Lehrers Albert Graf in Wasterkingen mit 30 Ja und 55 Nein zu registrieren. Ein Streitfall mit der Schulpflege und dem Gemeinderat vor einigen Jahren hat in diesem Ergebnis seine Nachwirkung. Persönliche Rachsucht suchte ihre Befriedigung gegenüber dem Lehrer, dessen oft ungezügeltes Temperament nicht ohne Mitschuld an dem Zustandekommen der Gegnerschaft ist. Allein auch hier haben Umstände bei der Wegwahl mitgewirkt, die zum größten Teil außerhalb der Schule liegen. Die Berichte über die Schulführung an der Achtklassenschule erweisen, daß der Lehrer seine Pflicht der Schule gegenüber voll erfüllt hat.

Es ist schon erwähnt worden, in welcher Weise der Kantonalvorstand für diese Weggewählten eingetreten ist. Prinzipielle Richtlinien, die bei diesen Bestätigungs-wahlen in der Bekämpfung einzelner Lehrer etwa hervorgetreten wären, lassen sich nicht erkennen. Im Gegensatz zum Jahre 1922, wo auf dem Lande vier verheiratete Lehrerinnen und ein Communist nicht bestätigt worden sind. Der Überblick über die Wegwahlen wird gezeigt haben, daß diese an den verschiedenen Orten aus den verschiedensten Gründen erfolgt sind.

Mit dem Danke an die Sektionsvorstände für ihre tatkräftige und umsichtige Mitarbeit kann die Berichterstattung über die diesjährigen Bestätigungs-wahlen schließen und die Entscheidungen der kommenden Delegiertenversammlung abwarten.

-st.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1927

(Fortschreibung)

m) Maßnahmen für die Verteidigung der neutralen Staatsschule.

Über diese Angelegenheit ist bereits im letzten Jahresbericht unter gleichem Titel berichtet worden, worauf hier vorerst Bezug genommen sei. Wie dort noch erwähnt wurde, übernahm es der Kantonalvorstand im Einverständnis mit dem Synodalvorstand, die Kapitelreferenten in der *Frage des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre* auf Samstag, den 12. Februar 1927, nachmittags 2 Uhr, zu einer Konferenz mit den beiden genannten Vorständen, den Präsidenten der Elementarlehrer-, der Reallehrer- und der Sekundarlehrerkonferenz, demjenigen der Abwehrkommission, sowie dem Verfasser einer die Angelegenheit betreffenden Eingabe an den Kantonalvorstand, ins Zunfthaus zur „Waag“ in Zürich einzuladen. Nachdem Präsident Hardmeier in seinem *Eröffnungsworte* kurz Zweck und Ziel der Tagung beleuchtet hatte, hielt Sekundarlehrer J. Ulrich in Winterthur im Namen und im Auftrage des Kantonalvorstandes ein die ganze Angelegenheit trefflich orientierendes *Referat*. Seines Erachtens schafft die Simultanschule die Schulkämpfe nicht aus dem Wege und rufen die Vorschläge von Regierungsrat Dr. Mousson, die eine erste Bresche in den Bau der neutralen Staatsschule bedeuten, der konfessionellen Schule. In der *Diskussion* kamen die Verfechter der verschiedenen Auffassungen in ausgiebigem Maße zum Worte, und in erfreulicher Weise zeigte sich das Bestreben, durch Zurückstellen von persönlichen Wünschen einen gangbaren Weg zu finden. Daß dieser nicht zur Simultanschule führen könne, sondern die neutrale Staatsschule zu erhalten sei, war die übereinstimmende Ansicht aller Votanten, weshalb dem *Hauptantrag des Kantonalvorstandes*, es sei für die gegenwärtige gesetzliche Regelung der Frage einzutreten, einmütig zugestimmt wurde. Nachdem sodann die Vertreter der Landschaft Einblick gewonnen, in welcher Weise sich in städti-

schens Verhältnissen die Klassen in konfessioneller Beziehung zusammensetzen, standen sie auch nicht an, sich für den *Zusatz auszusprechen*, wie er bereits von der Kantonalen Reallehrerkonferenz gutgeheißen worden war, *wornach es in das Ermessen der Ortsschulbehörde gestellt werden soll, ob sie, wenn es die Verhältnisse als wünschbar erscheinen lassen, auf die Behandlung biblischer Stoffe verzichten und einen reinen Ethikunterricht erteilen lassen will*. Mit Genugtuung konnte nach vierstündigen Verhandlungen der Vorsitzende die Tagung, die zur Abklärung der Frage beigetragen und den Wert der neutralen Staatsschule gewürdigt hatte, schließen. Zur weiteren Abklärung der Angelegenheit ließ sich sodann der Kantonalvorstand von seinem Rechtsberater auch noch ein *Gutachten über deren verfassungsrechtliche Seite* geben, dessen Schlußfolgerungen bereits unter dem Abschnitte „Rechtshilfe“ mitgeteilt wurden. Nun hatten die Schulkapitel das Wort. Der von der Konferenz der Kapitelabgeordneten bestellten Kommission an den Erziehungsrat zuhanden des Kirchenrates und der Kirchensynode erstattete *zusammenfassende Bericht* über die Verhandlungen und Beschlüsse der 11 Schulkapitel ist unter dem Titel „*Die Gestaltung des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre im neuen Unterrichtsgesetz*“ in den Nummern 11 und 12 des „Päd. Beob.“ vom 13. und 20. August 1927 erschienen, von dem hier lediglich der Schluß zitiert sei. Er lautet:

„Die zürcherische Lehrerschaft ist sich der Schwere der Verantwortung, die ihr mit der Begutachtung der Vorschläge des Herrn Erziehungsdirektors erwachsen, wohl bewußt. Für ihre Entschließung sind wegleitend die Bedürfnisse der ganzen Volksgemeinschaft, wie sie in der Gesamterziehung zum Ausdrucke kommen.“

Sie kann sich darum nicht mit der Simultanschule befreunden und steht nach wie vor zu der neutralen Staatsschule, wie sie durch den Protestantismus vorbereitet, durch den Liberalismus ins Leben gerufen und seither von allen fortschrittlichen Parteien verteidigt und ausgebaut worden ist. *Aus dieser Stellungnahme heraus empfiehlt die zürcherische Lehrerschaft Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse durch eine freie Auslegung von Gesetz und Lehrplan.*“

(Fortsetzung folgt)

Aus dem Erziehungsrat

2. Semester 1927

(Schluß)

13. Vor einiger Zeit ging durch die Presse eine Meldung der Schweizerischen Depeschenagentur, wonach der Erziehungsrat im Sinne einer allgemein gültigen Weisung festgestellt habe, 1. für den schriftlichen Verkehr mit Schulbehörden bestehe, die nötige Vollmacht vorausgesetzt, das *Stellvertretungsrecht*; dieses gelte auch für den mündlichen Verkehr, wenn die Behörde nicht ausdrücklich das persönliche Erscheinen der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, des Lehrers oder einer eventuellen sonstigen Partei anordne und 2. die Parteien seien berechtigt, falls für die mündlichen Verhandlungen von den Schulbehörden ausdrücklich das persönliche Erscheinen der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, des Lehrers oder einer eventuellen sonstigen Partei angeordnet werde, einen Rechtsbeistand beizuziehen. Die Mitteilung entsprach der Tatsache. Den Anlaß zu dem zitierten Beschlusse gab eine Beschwerde, die die Elternvereinigung der Schulsektion St. Peter und Paul in Zürich am 9. September 1926 namens zweier Väter in Zürich 4 bei der Kreisschulpflege Zürich III gegen einen Lehrer wegen Zurückbehaltung von Schülern in der Sittenlehre einreichte. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1926 teilte der Präsident der Kreisschulpflege der katholischen Elternvereinigung mit, daß von ihr eingehende Beschwerden nicht mehr beantwortet werden, er nehme nur solche von Eltern selbst entgegen und behalte sich vor, an diese persönlich die ihm nötig erscheinenden Fragen zu stellen und Gegenüberstellungen zu machen, die sie offenbar unmöglich machen wollen. Gegen diese Verfügung des Präsidenten erhob die erwähnte Vereinigung am 18. Dezember namens der Eltern Einsprache bei der Kreisschulpflege III und verlangte, es sei der Präsident zu veranlassen, die eingereichte Beschwerde an die Hand zu nehmen. In der Begründung wurde im wesentlichen

geltend gemacht, auf dem ganzen Gebiet des zürcherischen Verwaltungsrechtes sei es zulässig, daß sich beschwerdeführende Private durch Drittpersonen vertreten lassen können; eine Ausnahme für das Verwaltungsrecht der Schule bestehe hierin nicht. Die Kreisschulpflege III wies jedoch in ihren Sitzungen vom 25. Januar und 7. Februar die Beschwerde als nicht begründet ab; denn ein bevollmächtigter Vertreter eines Vaters oder einer Mutter komme ihres Erachtens in Untersuchungsfällen bei Schulpflegen nicht in Frage; diese müßten im Interesse der Schule und eines guten Verhältnisses zwischen Lehrer und Schülern und Elternhaus direkt mit den Eltern und nicht einer Vertretung derselben verkehren können. Nun rekurrierte die katholische Elternvereinigung am 16. Februar gegen diesen Entscheid der Kreisschulpflege III an die Bezirksschulpflege Zürich, die am 11. Mai 1927 zur Abweisung des Rekurses gelangte. Wir möchten nicht unterlassen, aus der Begründung ihres Standpunktes, wenn er auch im Erziehungsrat nicht zu halten war, das Wesentliche wiederzugeben. Die Bezirksschulpflege glaubte, es gehe nicht an, aus der Praxis des Straf- und Zivilprozesses den Analogieschluß zu ziehen, daß auch im gesamten Verwaltungsverfahren und auf dem Gebiete des Schulwesens insbesondere das Recht der Verbeiständigung oder der Vertretung jedem Beschwerdeführer zugebilligt werden müsse. Das große Gebiet der staatlichen Volksschule habe für das Untersuchungsverfahren seine besonderen Bedürfnisse und Rechtspraxis. Es sei auch zu betonen, daß in der zürcherischen Gesetzgebung keine Bestimmung genannt werden könne, die den Schulbehörden die Pflicht auferlegt, im Untersuchungsverfahren Verbeiständigung und Vertretung zuzulassen. Die Schulbehörden können, wenn sie wollen, einen Beistand zulassen; eine Verpflichtung hiezu jedoch könnte die Bezirksschulpflege in ihrer großen Mehrheit nicht anerkennen. Für die überwiegende Mehrheit der genannten Behörde waren aber bei ihrer Stellungnahme außer den angeführten formellen Gründen noch sachliche und praktische Erwägungen bestimmend. Mit Recht wurde betont, daß zwischen Schulbehörden und Eltern ein enger Kontakt bestehen solle, was aber nur möglich sei, wenn jene im Bedürfnisfalle mit diesen persönlich verkehre. Wo sich eine Entscheidung auf Grund der Akten nicht empfehle, führe eine direkte Aussprache fast immer zur Beilegung des Konfliktes, die durch Zulassung eines Beistandes nicht erleichtert, sondern erschwert würde. Zudem handle es sich bei den meisten Anständen zwischen Schule und Elternhaus um Fragen pädagogischer Art, um Differenzen bezüglich Beurteilung und Behandlung der Schüler, kaum aber um schwierige Rechtsfragen, die dem Bürger Rechtsberatung und Rechtsbeistand nötig erscheinen lassen. Die Schulbehörden, die von der Zulassung eines Vertreters zu ihren mündlichen Verhandlungen eine noch vermehrte Lockerung des Bandes zwischen Schule und Eltern befürchten, haben darum nach Ansicht der Bezirksschulpflege Zürich recht, wenn sie es ablehnen, mit einem Advokaten oder einer andern Drittperson, die sonst mit der Schule in gar keiner Verbindung steht, zu verhandeln. Nicht mit Unrecht meint sie, Landesfürsorge, die weniger über Rechtskenntnisse verfügen, würden dem Advokaten ausgeliefert. Endlich lehnte die Bezirksschulpflege Zürich die Begehren auch im Interesse der Lehrerschaft ab; denn wenn man irgendwelchen Beschwerdeführern das Recht zu gestehe, einen Beistand oder einen Vertreter abzuordnen, müsse dieses auch dem Lehrer zuerkannt werden, und so würde oft aus geringfügigen Differenzen ein hartnäckiger Streit zwischen Rechtsvertretern. Doch auch der Entscheid der Bezirksbehörde wurde von der katholischen Elternvereinigung nicht anerkannt; namens der Beschwerdeführer rekurrierte am 27. Juni 1927 Rechtsanwalt Dr. J. Kaufmann in Zürich gegen den erwähnten Beschuß an den Erziehungsrat. Er stützte seinen Rekurs auf die allgemein anerkannten, auch das zürcherische Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten beherrschenden Grundsätze und machte insbesondere geltend, daß für den Entscheid nicht Erwägungen praktischer Natur oder sonstige Zweckmäßigkeit gründe, sondern allein der Rechtsstandpunkt den Ausschlag geben dürfen. In Übereinstimmung mit einem Gutachten der Direktion des Innern vom 16. September 1927 fand der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 20. Dezember, es sollten sich die Verwaltungsbehörden hüten, den rechtssuchenden Bürger anders als im gerichtlichen Prozeß zu behandeln und damit ein unbegründetes Mißtrauen zu nähren. Eine ver-

nünftige Praxis werde somit der Öffentlichkeit ausgiebigen Einblick in das Verfahren gewähren und zu diesem Zwecke insbesondere die Grundsätze der Stellvertretung und der Verbeiständigung möglichst weitherzig anwenden. Zum gleichen Schluß kam auch ein vom Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrate beigebrachtes Gutachten des Rechtskonsulenten des Zürch. Kant. Lehrervereins, Dr. W. Hauser in Winterthur, in dem ausdrücklich noch festgestellt wurde, daß naturgemäß auch dem Lehrer, gegen den sich die Beschwerde richte, gestattet werden müsse, sich eines Vertreters beziehungsweise Beistandes zu bedienen. So kam denn der Erziehungsrate zu dem eingangs mitgeteilten Beschuß. Wir wollen nur hoffen, daß es trotz Gutheißung des Rekurses auch bei künftigen Schulbeschwerdesachen mit wenigen Ausnahmen beim bisherigen Verfahren bleibe.

14. Die Mitglieder des Erziehungsrates nahmen auf dem Wege der Zirkulation Kenntnis von dem Berichte des Kantonalen Fortbildungsschulinspektors über die beiden *Instruktionskurse für Lehrer an landwirtschaftlichen und beruflich gemischten Fortbildungsschulen des Kantons Zürich*, von denen der eine vom 3. bis 8. Oktober 1927 an der landwirtschaftlichen Schule in Wülflingen mit 35 Teilnehmern, der andere vom 10. bis 15. Oktober 1927 im Strickhof mit 47 Teilnehmern durchgeführt worden war. Die beiden Kurse, die als grundlegende Einführung in das Wesen der Unterrichtserteilung einem dringenden Bedürfnis entsprachen, nahmen, obwohl es sich um einen ersten Versuch handelte, einen befriedigenden Verlauf. Die Kosten, an die der Bund 445 Fr. leistet, betragen insgesamt Fr. 2743.55. Gestützt auf die Kundgebungen aus den Kreisen der Kursteilnehmer regte der Fortbildungsschulinspizitor an, es sei 1. sobald sich das Bedürfnis hiefür zeige, wiederum ein solcher Instruktionskurs zu veranstalten, 2. die an den genannten Schulen wirkende Lehrerschaft jeweilen vor Beginn des Wintersemesters zu einer eintägigen Konferenz einzuladen, 3. den Kursteilnehmern, die von ihren Gemeinden keine Entschädigung an ihre Barauslagen erhalten, eine Tagesentschädigung von 5 Fr. zuzusprechen und 4. an die Anschaffungen der notwendigsten Lehrmittel für den Lehrer und die Klassen ein Staatsbeitrag von maximal 50% vorzusehen. Über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung und Durchführung der Kurse hatten sich die Mitglieder des Erziehungsrates zum Teil durch wiederholte Besuche ein Urteil zu bilden gesucht. Vor allem wurde konstatiert, daß die Kursteilnehmer ein lebhaftes Interesse bekundet und ohne Zweifel aus dem, was ihnen von den einzelnen Lehrern in den verschiedenen Disziplinen geboten wurde, Nutzen gezogen haben. Was die Kursdauer anbelangt, dürfte nach Ansicht des Erziehungsrates die Anordnung von sich öfter folgenden eintägigen Kursen oder Konferenzen den Vorzug verdienen vor in größeren Intervallen stattfindenden länger dauernden Kursen, wobei ein wesentliches Gewicht auf die Darbietung von Musterlektionen von auf den Fachgebieten des Fortbildungsschulunterrichtes tüchtiger Praktiker zu legen wäre. Im weitern sollte, so wurde angeregt, bei künftigen Kursen in vermehrtem Maße die persönliche Aussprache der Teilnehmer Beachtung finden, sowie auf deren direkte Mitbeteiligung ein aufmerksames Auge gerichtet werden, und endlich wäre, wurde gesagt, den Kursisten noch mehr Gelegenheit zu geben, aus sich herauszutreten, und, wie es bereits geschah, Fragen der Erfahrung und eigenen Beobachtung in die Diskussion zu ziehen. Der Fortbildungsschulinspizitor A. Schwaner erhielt nun den Auftrag, die Anregungen, die die Aussprache über den eingangs erwähnten Bericht gezeigt hatte, zu prüfen und seine Anträge zur weiteren Behandlung der Erziehungsdirektion zuzustellen.

15. Am 23. November 1927 tagte im Kaspar Escherhaus in Zürich unter dem Vorsitz von Erziehungsdirektor Dr. Mousson die Konferenz der Präsidenten der Bezirksschulpflegen. Den Hauptgegenstand der Besprechung bildete die *Frage der sexuellen Aufklärung in der Schule*. Der Erziehungsrat nahm in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1927 Kenntnis vom Verlauf der Verhandlungen. In der Aussprache wurde übereinstimmend der Meinung Ausdruck gegeben, daß die sexuelle Aufklärung in erster Linie Sache der Eltern sei und daß die Lehrerschaft davor gewarnt werden sollte,

diese Frage unter die Unterrichtsgegenstände der Schule aufzunehmen. Der Erziehungsrat gewärtigt in dieser Richtung einen Antrag der Erziehungsdirektion.

16. In der Sitzung vom 20. Dezember wurde den Lehrervereinen Zürich und Winterthur, nach Entgegennahme der Berichte und Rechnungsübersichten ihrer der Fortbildung der Lehrerschaft dienende Tätigkeit verdankt und jenem ein Staatsbeitrag von 1000 Fr., diesem ein solcher von 250 Fr. zugesprochen.

17. Desgleichen wurden in der erwähnten Sitzung vom 20. Dezember 1927 den Lehrerturnvereinen und ihren Leitern, sowie dem Inspektor, Prof. Rudolf Spühler in Küschnacht, ihre Tätigkeit angelebentlich verdankt, und ihnen für ihre zielbewußte Förderung des Turnunterrichtes und ihre Bemühungen zur Einführung der Lehrerschaft in die neue Turnschule alle Anerkennung gezollt. Die in Anwendung der von der Erziehungsdirektion am 4. Mai 1927 für die Subventionierung aufgestellten Grundsätze für das Jahr 1927 ausgerichteten Leistungen des Kantons und des Bundes betragen für Zürich 1000 Fr., für Winterthur 700 Fr., für Uster und Pfäffikon je 670 Fr., für Affoltern und Hinwil je 650 Fr., für Meilen 630 Fr., für Horgen 450 Fr. und für den Seminarturnverein Küschnacht 300 Fr., somit total 5720 Fr.

18. Dem Schulkapitel Bülach wurden an die sich auf 869 Fr. belaufenden Kosten des vom November 1926 bis Mai 1927 am Bezirkshauptort veranstalteten und von Lehrer Frank in Zürich geleiteten *Sprechkurses* ein Staatsbeitrag von 310 Fr. ausgerichtet in der Meinung, daß jeder der 17 Teilnehmer 10 Fr. an das Kursgeld von 40 Fr. erhalte und denen, die den Kurs von auswärts besuchten, die Eisenbahnfahrkosten von insgesamt 140 Fr. vergütet werden.

19. Der Zweigverein Zürich des Schweiz. Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, der dem Erziehungsrat seinen Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1927 übermittelte und für diese Zeit um Ausrichtung eines Staatsbeitrages ersuchte, erhielt unter gleichzeitiger Verdankung seiner Wirksamkeit 200 Fr.

20. „Nüd lugg la gwiinnt,“ sagte sich die Sektion Zürich der Schweizerischen Gesellschaft für Pflege und Erziehung Geisteschwacher und ersuchte den Erziehungsrat zum dritten Male um einen Beitrag an die Kosten der Drucklegung der von Rud. Suter erstellten *Aufgabensammlung für den Rechenunterricht an Hilfsschulen und Anstalten*, die am 29. April 1926 in Berücksichtigung einer Eingabe der genannten Vereinigung unter die empfohlenen und staatsbeitragberechtigten Lehrmittel aufgenommen worden war. Nachdem inzwischen einige andere Erziehungsdirektionen, sowie verschiedene kantonale und auswärtige Schulpflegen Subventionen gewährt hatten, fand die Kommission für den Kantonalen Lehrmittelverlag, es dürfte nun auch der Erziehungsrat des Kantons Zürich einen Beitrag leisten, welcher Ansicht dieser am 20. Dezember 1927 beipflichtete und aus dem Kredit für die Staatsbeiträge an die Kosten der Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterialien der Primarschule 1926 einen einmaligen Beitrag von 500 Fr. für den genannten Zweck bewilligte.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme

1. Telephonnummer des Präsidenten, Sekundarlehrer E. Hardmeier: „Uster 238“.
2. Einzahlungen an den Quästor, Lehrer W. Zürrer in Wädenswil, können kostenlos auf das Postscheckkonto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um Stellenvermittlung sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.
4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin, Dubbsstraße 30, in Zürich 3, zu wenden.
5. Arme, um Unterstützung nachsuchende durchreisende Kollegen sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3, oder an Sekundarlehrer J. Ulrich, Möttelistrasse 32, in Winterthur zu weisen.